

Überblick

Am 17. Dezember 2019 hat das International Accounting Standards Board (IASB oder „das Board“) den Exposure Draft (ED) *General Presentation and Disclosures (Primary Financial Statements)* veröffentlicht, der IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* als neuer Standard ersetzen soll. In dem ED schlägt das IASB neben neuen Angabe- und Erläuterungspflichten und neuen Darstellungsvorschriften für die Gewinn- und Verlustrechnung punktuelle Änderungen an der Bilanz und der Kapitalflussrechnung vor. Die Vorschläge des Boards sehen außerdem eine Beschränkung der Wahlrechte zur Darstellung von Posten in den primären Abschlussbestandteilen vor, um es den Adressaten leichter zu machen, den Erfolg und die Zukunftsaussichten von Unternehmen zu vergleichen. Der ED soll weitverbreitete Inkonsistenzen in der Berichterstattung von Unternehmen beseitigen.





IASB schlägt wesentliche Änderungen für mehr Vergleichbarkeit und Verständlichkeit bei der Darstellung der Ertragslage vor

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Das Projekt zu den primären Abschlussbestandteilen hat die Beseitigung von Inkonsistenzen bei der Berichterstattung von Unternehmen zum Ziel, die wesentlich durch die Flexibilität von IAS 1 und die daraus resultierende Vielfalt der Praxis entstehen.
- ▶ In seinem Exposure Draft schlägt das Board wesentliche Änderungen bezogen auf die GuV sowie zusätzliche Angabe- und Erläuterungspflichten vor.
- ▶ Es wird vorgeschlagen, den bisherigen IAS 1 durch einen neuen IFRS zu ersetzen.
- ▶ Die Vorschläge betreffen die folgenden Bereiche:
 - ▶ zusätzliche Leitlinien zur Zusammenfassung und Aufgliederung (*aggregation and disaggregation*) von Informationen
 - ▶ Einführung von Kategorien und Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung
 - ▶ hierauf aufbauende Klassifizierungsvorgaben
 - ▶ mehr Leitlinien zur Auswahl der Gliederungsformate Umsatzkostenverfahren (UKV) und Gesamtkostenverfahren (GKV) und diese begleitende Angaben
 - ▶ verpflichtende Angaben im Anhang in Bezug auf ungewöhnliche Erträge oder Aufwendungen (*unusual income or expenses*)
 - ▶ Festlegung, wie unternehmensindividuell definierte GuV-orientierte Leistungskennzahlen (*management performance measures; MPM*) zu nutzen sind, und diesbezügliche Erläuterungspflichten im Anhang
 - ▶ Übernahme der neuen Regelungen in Zwischenabschlüsse
 - ▶ gezielte Änderungen in der Kapitalflussrechnung (z. B. Wegfall von Ausweiswahlrechten)

Die Kommentierungsfrist zum ED endet am 30. Juni 2020.



IASB schlägt wesentliche Änderungen für mehr Vergleichbarkeit und Verständlichkeit bei der Darstellung der Ertragslage vor



Einordnung des ED

Unter dem gemeinsamen Oberbegriff *Better Communication of Financial Reporting* untersucht das IASB seit 2016 im Rahmen verschiedener Teilprojekte Möglichkeiten, die Aussagekraft von Abschlüssen zu erhöhen. Zu diesen Teilprojekten gehören:

- ▶ *Disclosure Initiative*
- ▶ *Primary Financial Statements*
(früher *Performance Reporting Project*)
- ▶ *Management Commentary*

Die Vielzahl der Änderungen des IAS 1 der letzten Jahre waren Ausfluss des Projekts *Disclosure Initiative*. Mit ihnen sollte die Aussagekraft von Angaben durch eine stärkere Betonung des Wesentlichkeitsprinzips erhöht werden (*disclosure overload*). Auch das letzte Diskussionspapier zu Grundsätzen der Darstellung (vgl. IFRS Aktuell Ausgabe 02.2017) gehörte zu diesem Projekt.

Der vorliegende ED ist nunmehr ein Ergebnis des zweiten Teilprojekts, *Primary Financial Statements*. Zielsetzung dieses Projekts sind gezielte Verbesserungen in den primären Abschlussbestandteilen mit einem Fokus auf der Gewinn- und Verlustrechnung und in geringerem Umfang auf der Kapitalflussrechnung.



Art der Vorschläge

Das IASB schlägt vor, den bisherigen IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* durch einen neuen IFRS *Allgemeine Darstellung und Angaben* zu ersetzen. Hierzu wird der bisherige IAS 1 zerlegt. Teile werden in den neuen IFRS X übernommen, andere in IAS 8 verlagert. Insofern stellt der ED einen vollständigen neuen IFRS dar. Daneben werden für andere Standards, insbesondere für IAS 7, gezielte Änderungen vorgeschlagen.

Wichtigste Vorschläge

Der Schwerpunkt des ED liegt auf einer stärker strukturierten Gewinn- und Verlustrechnung, durch die künftig eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und Branchen gewährleistet werden soll. Die wichtigsten Vorschläge des ED sind im Folgenden zusammengefasst:

1. Gewinn- und Verlustrechnung

Der ED führt Kategorien und Zwischensummen für die Gewinn- und Verlustrechnung ein. Einige der Kategorien sind den derzeit in der Gewinn- und Verlustrechnung verwendeten Klassifizierungen zwar ähnlich, doch könnten Unternehmen aufgrund der neuen, im ED vorgeschlagenen Definitionen dazu verpflichtet sein, die Zusammensetzung einiger Zwischensummen zu ändern.

Die Einführung der vorgeschriebenen und definierten Zwischensummen wird zu einer einheitlicheren Strukturierung der Gewinn- und Verlustrechnung führen. Das nachfolgende Beispiel zeigt eine Gewinn- und Verlustrechnung in zusammengefasster Form:

Überblick über die Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse	X	Betrieblich
Betriebliche Aufwendungen	(X)	
Betriebliches Ergebnis	X	
Erträge und Aufwendungen aus integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	X	Integrale assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen
Betriebliches Ergebnis und Ergebnis aus integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	X	
Erträge und Aufwendungen aus nicht integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	X	Investitionen
Erträge aus Anlagen	X	
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern	X	
Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	X	Finanzierung
Aufwendungen aus Finanzierungsaktivitäten	(X)	
Aufzinsung von Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen	(X)	
Ergebnis vor Steuern	X	

Quelle: IASB, ED/2019/7 General Presentation and Disclosures, S. 7



IASB schlägt wesentliche Änderungen für mehr Vergleichbarkeit und Verständlichkeit bei der Darstellung der Ertragslage vor

Der ED schlägt für die Gewinn- und Verlustrechnung eine Klassifizierung nach Kategorien vor, bei der die Kategorie „Betriebliche Tätigkeit“ als Standard- oder Restgröße definiert ist. Es sind folgende Kategorien vorgesehen:

► **Betriebliche Tätigkeit:** Der ED schlägt vor, die Darstellung des Betriebsergebnisses verbindlich vorzuschreiben. Die meisten Unternehmen machen bereits jetzt Angaben zum Betriebsergebnis, das aber aufgrund einer fehlenden Definition als Non-GAAP-Kennzahl gilt. Deren Inhalt kann sich jedoch von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich unterscheiden. Laut dem ED soll das Betriebsergebnis das Ergebnis aus „denjenigen Aktivitäten sein, die im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivitäten erfolgen“. Mit dieser Definition bezieht das IASB sowohl die Hauptgeschäftsaktivitäten als auch hierauf bezogene sonstige Aktivitäten ein. Dieses betriebliche Ergebnis würde vor den

Non-GAAP-Kennzahl

Eine Non-GAAP-Kennzahl (non-GAAP measure) wird unter Verwendung eines Ansatzes berechnet und dargestellt, der nicht in den Rechnungslegungsstandards beschrieben ist. Einige der gebräuchlichsten Non-GAAP-Kennzahlen sind der Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), der Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibung und Amortisation (EBITDA) und der bereinigte Gewinn (*adjusted earnings*).

Einige Unternehmen ergänzen ihre Finanzberichterstattung durch Non-GAAP-Kennzahlen, um Investoren und anderen Interessengruppen zusätzliche Einblicke zu gewähren. Beispielsweise werden Non-GAAP-Kennzahlen oft außerhalb des Jahresabschlusses verwendet, um einmalige Posten hervorzuheben, die die Vergleichbarkeit der finanziellen Leistung eines Jahres mit derjenigen des Vorjahres beeinträchtigen könnten.

Erträgen und Aufwendungen aus integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, sowie vor den Posten, die die Investitions- und Finanzierungstätigkeit umfassen, ermittelt.

► **Integrale assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen:** Der ED schlägt vor, die getrennte Darstellung von Erträgen und Aufwendungen aus „integralen“ und „nicht integralen“ assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen vorzuschreiben. Der Anteil am Ergebnis aus integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungen sowie Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Beteiligungsunternehmen) ist nach der Kategorie „Betriebliche Tätigkeit“, aber vor der Kategorie „Investitionstätigkeit“ darzustellen. Der Anteil am Ergebnis aus nicht integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ist in der Kategorie „Investitionstätigkeit“ auszuweisen.

► **Investitionstätigkeit:** Diese Kategorie ist innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung nach der Zwischensumme des Betriebsergebnisses als „Erträge und Aufwendungen aus der Investitionstätigkeit“ darzustellen und umfasst die Erträge und Aufwendungen aus Vermögenswerten, die einzeln und weitgehend unabhängig von anderen vom Unternehmen gehaltenen Ressourcen eine Rendite erzielen.

► **Finanzierungstätigkeit:** Diese Kategorie soll Erträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, Erträge und Aufwendungen aus der Finanzierungstätigkeit sowie Erträge und Aufwendungen aus Verbindlichkeiten, die nicht aus der Finanzierungstätigkeit resultieren (z. B. Erträge und Aufwendungen aus der Aufzinsung von Stilllegungsverbindlichkeiten), umfassen.



Unsere Sichtweise

Das vorgeschlagene Format für die Gewinn- und Verlustrechnung unterscheidet zwischen betrieblicher Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Der Anteil der Erträge aus integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen fällt in keine dieser drei Kategorien und bildet daher eine separate Kategorie. In der Kapitalflussrechnung sind jedoch sowohl Cashflows aus integralen als auch aus nicht integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen in der Investitionstätigkeit zu erfassen. Das Board stellt in seinem ED klar, dass es nicht beabsichtigt, die Klassifizierungen in allen primären Abschlussbestandteilen zu vereinheitlichen.

Die vorstehende Kategorisierung geht mit der Vorschrift einher, vier Zwischensummen/Summen darzustellen, wie in der Tabelle gezeigt. Diese sollen sich wie folgt gliedern:

- (1) Betriebsergebnis
- (2) Betriebsergebnis und Erträge und Aufwendungen aus integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen
- (3) Ergebnis vor Finanzierungstätigkeit und Ertragsteuern
- (4) Ergebnis vor Steuern

Zwar scheinen die unter (3) genannte Zwischensumme und die üblicherweise verwendete EBIT-Zwischensumme (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) einander zu entsprechen. Dennoch hat sich das Board gegen die Bezeichnung „EBIT“ entschieden, da das Ergebnis vor Finanzierungstätigkeit und Ertragsteuern Zinserträge beinhaltet und bestimmte Finanzierungsposten, die keine Zinsen sind, ausschließen kann.

Der ED enthält keine Definition von „Hauptgeschäftstätigkeit“. Gleichzeitig hält er jedoch fest, dass Unternehmen, deren Tätigkeit neben der Produktion und dem Absatz ihrer Produkte darin besteht, auch Finanzierungen für Kunden bereitzustellen, künftig verpflichtet sind, Erträge und Aufwendungen aus der Finanzierungstätigkeit sowie Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten der Kategorie „Betriebliche Tätigkeit“ zuzuordnen. Das IASB räumt diesen Unternehmen das Wahlrecht ein, alle Aufwendungen aus der Finanzierungstätigkeit in der Kategorie „Betriebliche Tätigkeit“ zu erfassen. Die Zwischensumme des Ergebnisses vor Finanzierungstätigkeit und Ertragsteuern kann dann entfallen.

Die Unterscheidung zwischen integralen und nicht integralen Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ist bei erstmaliger Erfassung anhand der vom IASB formulierten Leitlinien vorzunehmen. Danach gilt eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen als integral, wenn eine „bedeutsame wechselseitige Abhängigkeit“ zwischen dem Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen besteht. Dies kann u. a. bei Vorliegen einer sehr engen Liefer- und Leistungsbeziehung der Fall sein. Diese Unterscheidung ist neben der Gewinn- und Verlustrechnung auch in der Bilanz, in der Kapitalflussrechnung (siehe unten) und für die Angaben nach IFRS 12 im Anhang vorzunehmen.

Mit den Vorschlägen zur Strukturierung der Gewinn- und Verlustrechnung im Einklang mit den neuen Kategorien gehen auch ggf. neue Festlegungen bzgl. der Klassifizierung von Sachverhalten einher. So wird im Rahmen der Kategorie „Finanzierung“ festgelegt, dass Zinseffekte aus abgezinsten Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Finzergebnis zu zeigen sind.



IASB schlägt wesentliche Änderungen für mehr Vergleichbarkeit und Verständlichkeit bei der Darstellung der Ertragslage vor

2. Ort der Angabe von Informationen und Aufgliederung
Der ED führt erstmals den Begriff der „primären Abschlussbestandteile“ in die IFRS ein und definiert deren Rolle und die des Anhangs. Er sieht Grundsätze vor, an welcher Stelle Finanzinformationen in den primären Abschlussbestandteilen oder im Anhang angegeben werden sollen, die auf der Funktion der primären Abschlussbestandteile und des Anhangs basieren und mit dem Diskussionspapier

Disclosure Initiatives – Principles of Disclosure (März 2017) in Einklang stehen.

Gemäß dem ED sollten die Zusammenfassung und die Aufgliederung von Informationen auf der Grundlage gemeinsamer und nicht gemeinsamer Merkmale vorgenommen werden. Informationen, die zu stark zusammengefasst sind, könnten das Verständnis der Abschlussadressaten





beeinträchtigen, während ein zu hoher Detaillierungsgrad dazu führen könnte, dass wesentliche Informationen verschleiert werden. Posten mit gemeinsamen Merkmalen sollten zusammengefasst werden, während solche, deren Merkmale sich von denen anderer Posten unterscheiden, separat ausgewiesen werden sollten.

In Rahmen dieser Grundsätze fordert der ED explizit Erläuterungen zu Sachverhalten, die unter „Sonstiges“ zusammengefasst werden und unterschiedliche Merkmale haben.

3. Aufgliederung der betrieblichen Aufwendungen: UKV vs. GKV

IAS 1 verlangt, dass ein Unternehmen den Aufwand in seiner Gewinn- und Verlustrechnung anhand der Art oder der Funktion der Aufwendungen aufzugliedern hat. Dabei hat es die Methode zu wählen, welche die verlässlichsten und relevantesten Informationen liefert. In der Praxis wenden einige Unternehmen allerdings eine Kombination aus beiden Methoden an. Um diese Vorschrift zu präzisieren, schlägt das Board vor, dass Unternehmen nur eine einzige Methode anwenden dürfen, und zwar diejenige, die die nützlichsten Informationen liefert. Zur Unterstützung dieser Auswahlentscheidung enthält der ED Leitlinien. Danach soll das Unternehmen u. a. Faktoren wie Profitabilitätstreiber, die Art der internen Berichterstattung des Managements und die Branchenpraxis heranziehen.

Das gewählte Gliederungsformat soll nur noch direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung anzuwenden sein, die frühere Alternative einer Darstellung im Anhang entfällt. Der ED präzisiert weiter, dass im Fall einer Gliederung nach dem UKV alle betrieblichen Aufwendungen im Anhang nach dem GKV aufzugliedern sind.

Sowohl der Begriff der „Umsatzkosten“ als auch der des „Bruttogewinns“ werden erstmals durch den ED definiert. Als besondere Neuerung ist auch hervorzuheben, dass nach dem ED, unabhängig vom gewählten Gliederungsformat,

Ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen werden definiert als „Erträge und Aufwendungen mit begrenzter Aussagekraft für Prognosen. Erträge und Aufwendungen haben eine begrenzte Aussagekraft für Prognosen, wenn nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist, dass es in den kommenden Geschäftsjahren zu keinen ihrer Art und Höhe nach vergleichbaren Erträgen oder Aufwendungen kommen wird.“

der Posten „Umsatzkosten“ als Pflichtposten in die Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen ist.

4. Ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen

Laut dem ED sind Erträge und Aufwendungen dann als „ungewöhnlich“ zu betrachten, wenn sie eine begrenzte Aussagekraft für Prognosen bezogen auf das Unternehmen haben. Dies ist dann gegeben, wenn nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist, dass in den kommenden Berichtsperioden keine ihrer Art und Höhe nach vergleichbaren Erträgen und Aufwendungen anfallen. Der ED sieht vor, dass Unternehmen ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen in einer einzigen Anhangangabe darzustellen haben. Anzugeben sind der Betrag des Postens, eine Erläuterung der Gründe für die „Ungewöhnlichkeit“, der GuV-Posten, in dem der Sachverhalt enthalten ist, sowie ggf. eine Angabe nach GKV bei Anwendung des UKV in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Das IASB betont, dass diese ungewöhnlichen Ergebniseinflüsse nicht mit den „außergewöhnlichen“ Ergebniseinflüssen (*extraordinary items*) aus einer früheren Fassung des IAS 8 zu verwechseln sind. Während die ungewöhnlichen Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung in der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit enthalten sind, waren die „außergewöhnlichen“ Posten hiervon abzusetzen.

Die neuen Regelungen zu ungewöhnlichen Ergebniseinflüssen werden auch in IAS 34 Zwischenabschlüsse übernommen.



IASB schlägt wesentliche Änderungen für mehr Vergleichbarkeit und Verständlichkeit bei der Darstellung der Ertragslage vor

5. Leistungskennzahlen des Managements (*management performance measures; MPM*)

Erstmals wird vorgeschlagen, dass die IFRS das Thema Non-GAAP-Kennzahlen explizit behandeln. Im Einklang mit dem Fokus auf der Ertragslage wird dies jedoch auf GuV-orientierte unternehmensindividuelle Leistungskennzahlen begrenzt. Alle durch den IFRS X (ggf. neu) definierten Zwischensummen fallen nicht hierunter. Das IASB nimmt ebenso explizit das „betriebliche Ergebnis vor Abschreibungen“ von den MPM aus. Gemäß den im ED enthaltenen Vorschlägen sollen Unternehmen die Informationen zu den MPM in einer einzigen Anhangangabe offenlegen.

Leistungskennzahlen des Managements sind Zwischen- summen von Erträgen und Aufwendungen, die...

... in der öffentlichen Kommunikation außerhalb von Abschlüssen verwendet werden.

... nach den IFRS spezifizierte Summen oder Zwischensummen ergänzen.

... die Sichtweise des Managements zu einem Aspekt der finanziellen Leistung eines Unternehmens vermitteln.

Der ED schreibt eine Reihe von Angaben vor, die ein Unternehmen für jede Kennzahl zu machen hat, z. B. wie sie berechnet wurde und inwiefern sie nützliche Informationen liefert. Außerdem soll eine Überleitung von der Kennzahl auf die am ehesten vergleichbare Zwischensumme in der Gewinn- und Verlustrechnung bereitgestellt werden. Die dargestellten MPM müssen den Kennzahlen entsprechen, die das Unternehmen auch in seiner öffentlichen Kommunikation verwendet, und sie müssen von den explizit vorgeschriebenen Zwischensummen klar abgegrenzt werden. Der ED untersagt die Angabe von Leistungskennzahlen des Managements in der Gewinn- und Verlustrechnung zwar nicht, jedoch muss ihre Darstellung die Struktur der vorgeschlagenen Kategorien spiegeln und mit der Aufwandsgliederung in der Kategorie „Betriebliche Tätigkeit“ in Einklang stehen. Gleichzeitig untersagt der ED jedoch die Verwendung zusätzlicher Spalten für die Darstellung solcher Kennzahlen.

Die neuen Regelungen zu MPM sollen auch für Zwischenabschlüsse gelten.





6. Kapitalflussrechnung

Feste Zuordnungen in der Kapitalflussrechnung für Zinsen und Dividenden (für Nicht-Finanzunternehmen)

Posten	Investiv	Finanzierung	Wahlrecht für bestimmte Unternehmen
Gezahlte Zinsen		X	Zuordnung erfolgt in Anlehnung an den GuV-Ausweis
Erhaltene Zinsen	X		
Erhaltene Dividenden	X		
Gezahlte Dividenden		X	

Quelle: IASB, ED General Presentation and Disclosures, S. 14

Das bisherige Wahlrecht zum Ausweis im betrieblichen Cashflow für Zinsen und Dividenden entfällt!

Die Einteilung in eine betriebliche, eine Investitions- und eine Finanzierungskategorie, wie sie für die Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschlagen wird, ist aus IAS 7 lange bekannt. Während die Definition von „Finanzierung“ an die neue GuV-Kategorie im Zuge des ED angepasst wird, verzichtet das IASB auf eine weiter gehende Vereinheitlichung der Kategorien. Der Fokus liegt vielmehr auf sehr begrenzten Vorschlägen zur Stärkung der Vergleichbarkeit von Kapitalflussrechnungen.

Gemäß den Vorschlägen des IASB soll das derzeit bestehende Wahlrecht für die Klassifizierung der Cashflows aus Zinsen und Dividenden in der Kapitalflussrechnung gestrichen werden. Nicht-Finanzunternehmen müssen gezahlte Dividenden und Zinsen als Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit klassifizieren, erhaltene Dividenden und Zinsen sind hingegen als Cashflows aus der Investitionstätigkeit auszuweisen.

Die Cashflows aus integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sollen in der Kapitalflussrechnung innerhalb des Postens „Cashflows aus der Investitionstätigkeit“ getrennt von den Cashflows aus nicht integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ausgewiesen werden. Ihre Klassifizierung orientiert sich dabei an der in der Gewinn- und Verlustrechnung verwendeten Klassifizierung.

Der ED stellt klar, dass bei Anwendung der indirekten Methode der Bestimmung des betrieblichen Cashflows das neu definierte Betriebsergebnis als Ausgangspunkt für die Überleitung dienen soll.

Finanzunternehmen müssen Cashflows aus erhaltenen Dividenden sowie aus gezahlten und erhaltenen Zinsen als separate Posten in demselben Abschnitt der Kapitalflussrechnung ausweisen. Wenn das Unternehmen Erträge oder Aufwendungen in demselben Abschnitt der Gewinn- und Verlustrechnung darstellt, muss es die dazugehörigen Cashflows ebenfalls in diesem Abschnitt der Kapitalflussrechnung ausweisen. Weist das Unternehmen die Erträge hingegen in mehr als einem Abschnitt der Gewinn- und Verlustrechnung aus, so kann es wählen, wo diese Posten in der Kapitalflussrechnung dargestellt werden sollen. Gezahlte Dividenden sind in der Kapitalflussrechnung unter den Finanzierungstätigkeiten auszuweisen.

Nächste Schritte

Die Kommentierungsfrist für den ED endet am 30. Juni 2020.



IASB schlägt wesentliche Änderungen für mehr Vergleichbarkeit und Verständlichkeit bei der Darstellung der Ertragslage vor

Unsere Sichtweise

Mit dem ED legt das IASB ein Paket von Vorschlägen vor, mit dem es vorrangig auf Anforderungen der Abschlussadressaten, allen voran der Analysten, zu einzelnen Themenbereichen reagiert.

Das Fehlen einer Zielsetzung für die jeweiligen Vorschläge verstärkt deren Charakter als Einzelregelungen. Ferner erscheint es nicht zwingend, dass diese Vorschläge zu einem neuen IFRS führen.

Grundsätzlich sind die Vorschläge des IASB diskussionswürdig, müssen aber wegen ihrer weitreichenden Bedeutung eingehend geprüft werden.

In einer ersten Annäherung lassen sich z. B. folgende Themen für eine weitere Diskussion identifizieren:

- ▶ Generell ist zu hinterfragen, ob es zwingend und sinnvoll ist, in allen Bereichen, die von dem ED angesprochen werden, für alle IFRS-Bilanzierer neue Pflichten statt Wahlrechte zu schaffen. Dies gilt etwa für die Unterteilung in integrale und nicht integrale *At-equity*-Beteiligungen und für die Pflicht zur Darstellung ungewöhnlicher Ergebniseinflüsse.
- ▶ Alle Vorschläge werfen konzeptionelle und mit Blick auf deren Umsetzung teilweise auch praktische Fragen auf, beispielsweise bei folgenden Themen:
 - ▶ Betriebliche Kategorie und Betriebsergebnis: Die Vorgabe eines derzeit in der Praxis bereits weit verbreiteten Betriebsergebnisses ist nachvollziehbar. Die zugrunde liegende betriebliche Kategorie wird im ED als Residualgröße definiert. Gleichzeitig führt der Definitionsvorschlag den Begriff der „Hauptgeschäftsaktivitäten“ ein und bezieht in diese Kategorie auch sonstige „im Rahmen der Hauptgeschäfts-

aktivitäten“ erfolgte Aktivitäten ein. Beide Elemente sind zentral für die Abgrenzung zur Investitions- sowie zur Finanzierungskategorie, werden jedoch nicht definiert, sondern nur im Rahmen einzelner Beispiele durch den ED illustriert. Es bleibt offen, bis zu welchem Grad der Begriff der „Hauptaktivitäten“ mit dem der „gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ (*ordinary activities*) deckungsgleich ist.

- ▶ Integrale vs. nicht integrale *At-equity*-Beteiligungen: Mit der neuen und zwingenden Unterscheidung in integrale und nicht integrale *At-equity*-Beteiligungen als eigene Kategorie der GuV für alle Unternehmen führt das IASB eine für die Darstellung der GuV wesentliche Neuerung ein. Es stellen sich Fragen nach der Notwendigkeit einer solchen zwingenden Regelung und einer eigenen Kategorie hierfür, da entgegen der aktuellen Praxis in diesem Bereich selbst integrale *At-equity*-Beteiligungen zwingend nicht im Betriebsergebnis enthalten wären. Die vom IASB bereitgestellten Leitlinien für die Beurteilung sind stark interpretationsbedürftig und unterstützen damit die mit den Vorschlägen verbundene Ermessensentscheidung nicht in ausreichendem Maße.
- ▶ Finanzielle Kategorie: Das Wahlrecht zur Darstellung aller Finanzaktivitäten als betrieblich erscheint sehr weitreichend.
- ▶ UKV vs. GKV: Im Hinblick auf die Wahl des angemessenen Gliederungsformats (UKV vs. GKV) ist es fraglich, ob der Ausschluss einer gemischten Gliederung zwingend dem Ziel der nützlichsten Information zuträglich ist. Die vom ED geforderte Auswahl wird ein Ermessen erfordern, das auch den Abschlussprüfer vor Herausforderungen stellen kann.



- ▶ Neue Pflichtposten der GuV: Unklar ist, ob es wirklich gewollt ist, dass die „Umsatzkosten“ als neuer Pflichtposten unabhängig vom gewählten Gliederungsformat in der GuV darzustellen sind. Dies würde GKV-Bilanzierer zu einer Angabe zwingen, die sie bisher nicht ermittelt haben.
- ▶ Ungewöhnliche Ergebniseinflüsse: Die Leitlinien zur Bestimmung von ungewöhnlichen Ergebniseinflüssen sind sehr auslegungsbedürftig, beispielsweise in Bezug auf die Frage, was etwa „mehrere Berichtsperioden“ der Zukunft sind. Der stark betonte Zukunftsbezug legt ein anderes Verständnis von ungewöhnlichen Sachverhalten nahe als das nach IAS 1.97 (Wahlrecht zum separaten Ausweis bestimmter wesentlicher Sachverhalte in der GuV oder im Anhang). Die neuen Angabepflichten erscheinen sehr umfassend, da jeder Sachverhalt anzugeben ist. Es besteht die Gefahr neuer standardisierter Angaben, die nicht nur im Jahres-, sondern auch im Zwischenabschluss anzugeben wären. Im Hinblick auf die Darstellung in den primären Bestandteilen ist unklar, inwieweit die Darstellung ungewöhnlicher Ergebniseffekte direkt in der GuV ausgeschlossen ist.
- ▶ MPM: Während die Angabe von MPM im Anhang nicht gänzlich abzulehnen ist, definiert das IASB diese allein GuV-orientiert als „Zwischensummen aus Erträgen und Aufwendungen, die von Unternehmen außerhalb des Abschlusses zusätzlich zu den IFRS-Größen genutzt werden, um die Ertragslage zu beschreiben“. Mit dieser Definition verbindet sich die Frage nach der genauen Abgrenzung der Kennzahlen von anderen ertrags- und aufwandsbasierten Kennzahlen (z. B. bereinigter Umsatz). Es stellt sich daher unserer Auffassung nach die Frage, inwieweit diese APM (Nicht-MPM) aufgrund ihrer Nichterfassung durch die Definition von den Ein-

schränkungen für MPM betroffen und gänzlich unzulässig in Abschlüssen wären. Die Vorschläge machen das Verhältnis zu den im Rahmen der Segmentberichterstattung bereits genutzten MPM nicht vollständig deutlich.

- ▶ EBITDA: Der Vorschlag des ED erscheint nachvollziehbar. In einer alternativen Überlegung könnte fraglich sein, ob nicht eine Standardisierung des Begriffs „EBITDA“ anzustreben wäre.

Insgesamt bedarf es einer Gesamtwürdigung, ob die Vorschläge in sich schlüssig sind oder ob sie auch mögliche ungewollte Konsequenzen haben. Es könnte sinnvoll sein, auf Basis des ED Field Tests bei Unternehmen verschiedener Branchen (etwa Banken vs. Nichtbanken) und aus unterschiedlichen Ländern durchzuführen, um die Praktikabilität der Vorschläge zu prüfen. Dies dürfte insbesondere für ungewöhnliche Sachverhalte und Non-GAAP Measures gelten.

Die Vorschläge werden alle Unternehmen betreffen und auch Systemanpassungen nach sich ziehen. Der Entwurf geht derzeit von einem Umsetzungszeitraum von bis zu 24 Monaten nach Veröffentlichung aus. Eine eingehende Analyse bis zum Ende der Kommentierungsfrist am 30. Juni 2020 ist daher dringend geboten.

Wir empfehlen allen interessierten Parteien, dem IASB ihre Stellungnahmen zukommen zu lassen, damit alle Sichtweisen berücksichtigt werden können, wenn das Board in der nächsten Phase über die endgültigen Änderungen der Vorschriften berät. Aufgrund der eminenten Bedeutung dieses Themas verdient der ED die Aufmerksamkeit aller betroffenen Parteien, einschließlich der Abschlussersteller und -adressaten, der Abschlussprüfer und der Aufsichtsbehörden.